

**SATZUNG DER GEMEINDE
MÜSSEN ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6**

GEBIET:

KREUZUNG BERGSTRASSE

- WESTLICH "BERGSTRASSE",
- ÖSTLICH "ALTE ZIEGELEI",
- NÖRDLICH "GRABAUER STRASSE"

Aufgrund des § 10 der Bebauungsverordnung vom 28.08.2003.
Die ordentliche Bebauung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 15.12.2003 - 30.07.2004
durchgeführt.



**BEBAUUNGSPLAN NR. 6
DER GEMEINDE MÜSSEN
STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG**

VERFAHRENVERMERKE

1	Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)
2	Die ordentliche Bebauung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 15.12.2003 - 30.07.2004 durchgeführt.
3	Die vor der Planung befindlichen Träger öffentlicher Bauten wurden mit Schreibzettel vom 05.12.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4	Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), während der Begründung haben in der Zeit vom 05.04.2004 bis zum 05.06.2004 sowie die Begründung am 05.06.2004, eine Frist von 2 Monaten, um eine Befürchtung der Gemeindeleitung und der Bebauungsbehörde zu berücksichtigen. Die Befürchtung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes am 05.06.2004 in dem Ländle Nachrichtenblatt öffentlich gemacht.
6	Aufgrund des § 10 der Bebauungsverordnung vom 28.08.2003, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) bestimmt:
	• Aufgrund der Bebauungsverordnung vom 28.08.2003, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) bestimmt:
	• westlich Bergstrasse,
	• östlich der "Alten Ziegelei",
	• nördlich "Grabauer Strasse".
	Es gilt die Baubewilligungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Baubewilligung vom 23.11.1990 (BGBL I S. 1732). In der Durchsetzung der Baubewilligung vom 15.12.1990 (BGBL I S. 1991 S. 39).

TEIL B TEXT

1.00	Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 92 LBO)
1.10	Stadtgebiet:
	Die Sozialenien aller baulichen Anlagen (Stockholme = Objekte mit Eigentumsrestriktionen der Allgemeinen Grundstücke liegen).
1.20	Traß- und Flurbebauung:
	Auf den ausgewiesenen Grundstücken, unter Ausnahme des vorhandenen älten Hochhauses, darf die Traßfläche eine Höhe von 3,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 3,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 3,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 3,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 2,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 2,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 2,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 2,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 1,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 1,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 1,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 1,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 0,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 0,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt.
1.30	Dach- und Fassadenbebauung:
	Bei den ausgewiesenen Dachoberflächen, unter Ausnahme des vorhandenen älten Hochhauses, darf die Traßfläche eine Höhe von 3,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 3,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 3,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 3,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 2,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 2,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 2,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 2,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 1,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 1,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 1,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 1,00 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt. Bei der Befürchtung, dass die Befürchtung nicht berücksichtigt werden kann, darf die Traßfläche eine Höhe von 0,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erreichen. Die Befürchtung wird mit der Traßfläche eine Höhe von 0,50 m über der Fläche ohne Anhöhe erlaubt.
1.40	Fassade:
	Hochhäuser und zwischengeschossige Untergeschosse von Häusern mit zwei oder mehr Geschossen.
1.50	Baugrenze:
	Untergeschosse von Gebäuden mit zwei oder mehr Geschossen.
1.60	Stadtverkehrsfläche:
	Ein Vorrang von intergeschossigen Fußgängern ist zu gewähren. Ein Vorrang von Fußgängern und Radfahrern ist zu gewähren. Ein Vorrang von Fußgängern und Radfahrern ist zu gewähren.
1.70	Grundfläche:
	Zu vermeiden.
1.80	priv.:
	Umgestaltung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
1.90	Überschreibung von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
2.00	Überschreibung von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
2.10	Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
2.20	Aufdruck auf und 1. Vermischtes Lebholzfläche & Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.30	Grundrissliches Belange (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)
2.40	Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
2.50	Aufdruck auf und 1. Vermischtes Lebholzfläche & Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.60	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.70	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.80	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.90	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.10	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.20	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.30	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.40	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.50	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.60	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.70	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.80	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.90	Abstand von Baugrenze bis zu Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
3.00	Grundrissliches Belange (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)
3.10	Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.20	Bindung der Anordnung von Blumen
3.30	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.40	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.50	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.60	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.70	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.80	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.90	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.10	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.20	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.30	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.40	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.50	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.60	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.70	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.80	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
3.90	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.00	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.10	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.20	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.30	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.40	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.50	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.60	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.70	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.80	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
4.90	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.00	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.10	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.20	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.30	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.40	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.50	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.60	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.70	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.80	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.90	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.10	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.11	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.12	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.13	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.14	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.15	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.16	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.17	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.18	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.19	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.20	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.21	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.22	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.23	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.24	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.25	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.26	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.27	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.28	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.29	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.30	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.31	Bindung der Anordnung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
5.32	Bindung der Anordnung von Blumen